

Das Basler Täuferium nach dem Durchbruch der Reformation

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 80 (1980)

PDF erstellt am: 23.04.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

er nach erneuter Gefangenschaft und Verhör am 8. Februar 1529 ertränkt wurde. Es scheint aber, dass er bereits vor seinem Basler Aufenthalt nicht mehr zu den Schweizer Brüdern zu zählen ist: Vom Täuferlehrer Martin Weniger (= Linki) wissen wir, dass er Schwitzer aus nicht überlieferten Gründen aus deren Gemeinschaft ausgeschlossen hat⁴⁰⁶.

Wenn die Quellen dieser Wochen und Monate sonst auch stumm bleiben, was die Täufer anbelangt – untätig blieben diese in jener Zeit nicht. Vielmehr sollte sich später zeigen, dass gerade in diesen ruhigen Spätherbst- und Wintertagen *der* entscheidende Grundstock des Täufertums im Oberbaselbiet gelegt wurde, ein Grundstock, der so tief Wurzeln fasste, dass sich der Basler Rat auf Jahre, ja Jahrzehnte mit ihm herumschlagen musste, und der ihm noch etliches Kopfzerbrechen bereiten sollte.

5. Das Basler Täufertum nach dem Durchbruch der Reformation

5.1. *Verschärfung der Lage*

Mit dem endgültigen Sieg der Reformation in Basel anlässlich der Fasnacht 1529 war es vorbei mit der kurzen Schonzeit für das Täufertum⁴⁰⁷. Die Ratserkenntnis vom 12./13. Februar machte deutlich, dass die Obrigkeit gewillt war, künftig jede weitere Störung des öffentlichen Friedens unnachsichtig zu ahnden:

«Daby, lieben frund, ist unnser herren will und meynung, dz ir (...) brüderlich, fruntlich unnd tugennlich mit einannder leben, keiner den anderen nit speye, trätze noch schmäche, denn welcher sich darinn übersehen oder furohin ein ufflouff, erpörung unnd unrüwe erwecken wurde, den und die wollennd unnser herren (...) hertennclich straffen (...)»⁴⁰⁸,

⁴⁰⁶ «Unnd diewyl Philippus, nachdem er in den bann gethan, syner meynung unnd wäsens nit abgestanden, ouch nit offenliche besserung gethan unnd sich zû rüwen und leyd mit wüssen nit gekert, hab ich in nit künden des banns halb ledig lassen.» (Aussage Martin Wenigers, QGTS IV, S. 138 f., vgl. auch S. 337).

⁴⁰⁷ Auf diese Vorgänge soll hier nicht weiter eingegangen werden. Hingegen sei auf die Darstellung derselben bei Wackernagel III, 509 ff. verwiesen.

⁴⁰⁸ BRA III, Nr. 387.

Nachdem der Widerstand seitens der Katholischen gebrochen war, blieben nun eigentlich vor allem noch die täuferischen Störefriede übrig. Gegen sie begann denn auch ein schonungsloser Kampf. Da der Rat sogleich daran ging, nach dem Zwiespalt der vorangegangenen Jahre den Lauf der Dinge in den Griff zu bekommen und als christliche Obrigkeit Friede und Eintracht in Gesellschaft *und* Kirche zu stiften, konnte er es nicht hinnehmen, dass sich die Täufer diesen seinen vereinheitlichenden Bestrebungen widersetzen.

Die Auseinandersetzung mit dem Täufertum wurde somit für das neue Gemeinwesen zur ersten exemplarischen Möglichkeit, Freund und (besonders) Feind vorzudemonstrieren, dass man sowohl gewillt als auch fähig war, für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die Strenge, mit welcher der neue Rat dabei verfuhr, mag daher nicht zuletzt auch begründet sein in dessen Absicht, seine Rechtgläubigkeit und Legitimität zu beweisen, warfen ihm doch nicht wenige vor, er verdanke sein Bestehen tumulthaften, revolutionären Ausschreitungen⁴⁰⁹. Diese wohl unleugbare Tatsache mag von etlichen Baslern tatsächlich als Makel empfunden worden sein, von dem sie sich reinzuwaschen trachteten. Ein kompromissloses Vorgehen gegen die Täufer schien ihnen ein taugliches Mittel dazu zu sein.

Als der Rat bereits wenige Tage nach dem Durchbruch der Reformation die Verfolgung der Täufer wieder aufnahm, zeigte es sich sehr bald, dass diese unterdessen keineswegs geruht hatten oder gar weggezogen waren. Vielmehr müssen wir annehmen, dass in den für sie relativ ruhigen Wintermonaten bei den Basler Täufern sich zweierlei ereignete. Zum einen dürften täuferische Sendboten vom Zentrum in Liestal und Lausen aus predigend das Oberbaselbiet durchwandert und hier manchenorts Gehör gefunden haben. Zum anderen hatte es sich wohl in den Kreisen der Schweizer Brüder sehr rasch herumgesprochen, dass die Basler Obrigkeit angesichts der innenpolitisch gespannten Lage wenig Zeit fand, den Täufern nachzustellen. Manch ein anderswo ausgewiesener Täufer mochte sein Tätigkeitsfeld deshalb in die Nordwestecke der Eidgenossenschaft verlegt haben in der Hoffnung auf ein relativ ungestörtes Wirken.

Beide Aspekte – Ausweitung der täuferischen Predigt ins obere Baselbiet und Hoffnung auf ungestörte Wirksamkeit – sind in der Person des Bündners Georg Blaurock vereinigt. Dieser, ein ehemaliger Priester, gehört zu den massgeblichsten Gründern des

⁴⁰⁹ Burckhardt 29, 34. Yoder I, 120.

Schweizer Täuferturns⁴¹⁰. Nach seiner endgültigen Ausweisung aus Zürich im Januar 1527 wirkte er zuerst namentlich in der Nordostschweiz⁴¹¹. Im Januar 1528 kam er gemeinsam mit anderen Täufnern via Biel nach Bern und wollte an der Grossen Disputation teilnehmen⁴¹². Man liess die Brüder allerdings nicht zu, sondern nahm sie sogleich in Gewahrsam. Nach ihrer Ausweisung gelangten sie nach Biel, von wo sie am 9. März erneut weggewiesen wurden. Nun wandte sich Blaurock seiner bündnerischen Heimat zu und begann bald mit einer ausgedehnten Lehr- und Taufstätigkeit im Tirolischen⁴¹³. Spätestens gegen Ende 1528 kehrte er, wohl zusammen mit einer grösseren Anzahl von Täufnern aus dem Südtirol, in die Eidgenossenschaft zurück. Möglicherweise via St. Gallen⁴¹⁴ dürfte er spätestens Ende Januar das Baselbiet erreicht haben. Bereits in der zweiten Februarwoche jedoch wurde er von Liestal gefangen nach Basel geführt⁴¹⁵; wahrscheinlich hatte er sich zuvor in Lausen bei der dortigen Täufergemeinde aufgehalten und war daselbst zusammen mit dem Etschländer Wolfgang von Mos (= Moser)⁴¹⁶ verhaftet worden. Beide wurden am 14. Februar 1529 ausgewiesen «by gehorsami», da sie sich zu schwören weigerten.

Dasselbe Schicksal ereilte nun gleichentags aber auch Hans Heid aus Niederdorf im Waldenburgertal⁴¹⁷. Er ist somit der erste quellenmässig fassbare Oberbaselbieter Täufer. Möglicherweise war auch er – gleich wie Bläsi Oberer aus Diepflingen⁴¹⁸ – kurz zuvor von Blaurock getauft worden. Weitere Verhaftungen von Täufnern aus dem Oberbaselbiet kurz darauf deuten an, dass spätestens ab 1529 täuferisches Gedankengut daselbst wirksam geworden war⁴¹⁹. Dies realisierte nun auch der Basler Rat. Am 23. Februar

⁴¹⁰ Über ihn vgl. ME I, 354 ff.

⁴¹¹ QGTS II, Nr. 241, 254.

⁴¹² S/T, Nr. 1480, Guggisberg 579.

⁴¹³ Am 19. Februar 1528 verlangt Innsbruck in einem Schreiben an Völs, dass nach Blaurock gefahndet werden solle. (QGT XIII, Nr. 79).

⁴¹⁴ Daselbst wird am 18. Januar 1529 «ain frömbder xell usz dem Etschland» ausgewiesen. (QGTS II, Nr. 534).

⁴¹⁵ BRA III, Nr. 391.

⁴¹⁶ Mos bei St. Lorenz im Pustertal. (Als Etschland bezeichnet man das Tal der Etsch [Adige] von Meran an.)

⁴¹⁷ BRA III, Nr. 392. Hans Heid lag bereits im Juli 1528 gefangen wegen seiner «Lutterischen handlung und ungehorsamkeit». Damals – wohl noch nicht als Täufer – schwor er Urfehde. (BRA III, Nr. 166).

⁴¹⁸ BRA IV, Nr. 610.

⁴¹⁹ Vgl. dazu BRA III, Nr. 403 (betrifft wohl die Gefangennahme Heids), 415 (ein Täufer von Waldenburg – wer?), 436 («touffer von Sissach harinzfurn»: Wohl Martin Schmit aus Diepflingen. Seine Urfehde BRA III, Nr. 439).

1529 erinnerte er deshalb mit einem Schreiben an alle Ämter daran, dass das Zweite Ratsmandat gegen die Täufer vom 14. März 1528 nach wie vor in Kraft und demnach strikte einzuhalten sei⁴²⁰. Von nun an erfolgten die Verhaftungen Schlag auf Schlag⁴²¹. Zwischen dem 13. und dem 20. März wurden vier Täufer in Lausen verhaftet und gefangen nach Basel geführt⁴²². Eine Woche später ereilte dasselbe Schicksal eine grössere Gruppe von vornehmlich fremden Täufern, die sich am Blauen bei Ettingen versammelt hatten. Neben ein paar Therwilern und Ettingern handelte es sich bei ihnen vor allem um Südtiroler, die wohl gemeinsam mit Blaurock ins Baselbiet gezogen waren. Insgesamt führten die Basler Stadtknechte⁴²³ 17 Personen gefangen nach Basel⁴²⁴. Besonders die Etschländer, aber auch viele übrige, weigerten sich hartnäckig zu

⁴²⁰ BRA III, Nr. 406.

⁴²¹ Es soll nachfolgend nicht mehr darum gehen, die von nun an sehr zahlreichen, aber stets eintöniger werdenden Quellen betreffend Verhaftungen von Täufern detailliert auszuwerten und eine minutiöse Schilderung der Vorgänge zu bieten. Es soll vielmehr versucht werden, in knappen Zügen den weiteren Verlauf der Ereignisse zu skizzieren und zu charakterisieren. Vgl. dazu die Bemerkungen zur Aufgabenstellung dieser Arbeit oben S. 14.

⁴²² BRA III, Nr. 457. In zunehmendem Masse erscheinen von nun an in den Quellen nicht bloss die Kosten für die gesamte Gefangenschaft, sondern auch die Kosten für Gefangennahme und Überführung nach Basel. Zusammen mit den Aufzeichnungen im Urfehdebuch lassen sich so Schlüsse ziehen hinsichtlich der Frage, wer wann verhaftet wurde, und wie lange er gefangen lag. Aufgrund solcher Überlegungen muss es sich bei den vier Verhafteten um Ennelin Berwart und Lentz Winkel aus Arisdorf, sowie um Klaus Schwitzer und Hans Treyer aus Lausen handeln. (vgl. BRA III, Nr. 456, 465, 466). (Alle ausser Winkel schwören.)

⁴²³ Auf dem Weg nach Ettingen gerieten die Stadtknechte in Streit; möglicherweise betraf dies ihren zu erfüllenden Auftrag. BRA III, Nr. 483.

⁴²⁴ BRA III, Nr. 467. Aufgrund der in Anm. 422 gemachten Überlegungen müsste es sich etwa um die folgenden Täufer handeln: Um die 9 Südtiroler *Wolfgang und Küniguldin Moser* (über W.M.: QGT XIII, Nr. 232, 241 / Zieglschmid 74 ff.); *Benedikt Mar*; *Melchior Utte* (möglicherweise identisch mit Michel Ut, der an verschiedenen Täufergesprächen in der Schweiz teil nahm: QGTS II, Nr. 265 + IV) *Simon Hilbolt*, *Margreth von Eckental* bei Deutschnofen, *Kathrin Nickler*, *Michel in der Hulmen* und *Martin von Nock* (über ihn QGT XIII, Nr. 232, 241, 437; Zieglschmid 74). Ferner um die drei Thurgauer *Martin Weniger*, *Margreth* und *Clara Windler* aus Diessenhofen; um die drei Süddeutschen *Lienhart Funck*, *Hans Breit* und *Benedict Hag*, sowie um die Therwiler *Martin Wagner* und *Jörg Newer*, den Ettinger *Hug Weber* und die Baslerin *Kathrin Brenner*, die ja bereits schon zum Ersten Basler Täuferkreis gezählt hatte. Ohne die beiden Therwiler, die wohl erst später als die übrigen in Gefangenschaft gerieten, sind dies genau 17 Personen.

schwören und blieben teilweise bis in den Juni hinein in den städtischen Gefängnissen⁴²⁵.

Ebenfalls Ende März 1529 gelangten zwei weitere Oberbaselbieter in Haft. Beide sind bezeichnende Beispiele dafür, dass der städtische Rat nun gewillt war, auch das täuferische Sympathisantentum hart anzupacken. Sowohl von Hans Fluhbacher als auch von Hans Ludi, beide aus Bubendorf, wissen wir nämlich nicht mit Sicherheit, ob sie im Zeitpunkt ihrer Verhaftung bereits selbst getauft waren. Hingegen werden ihnen beiden Verbindungen zum Täuferium zur Last gelegt – worauf die ihnen vorgeworfenen Vergehen wie die Beherbergung von Täufern oder die Verweigerung der Taufe des eigenen Kindes denn auch durchaus hindeuten. Dass beide aber keine streng nach Schleithheimer Grundsätzen handelnden Täufer waren, zeigt allein schon die Tatsache, dass beide anscheinend anstandslos schworen⁴²⁶. Vielmehr haben wir in ihnen wohl Vertreter jener Gruppe von Leuten zu sehen, die vom Täuferium vor allem insofern angesprochen wurden, als sie in ihm einen Verbündeten im Kampf um eine in ihren Augen gerechtere Ordnung vermuteten. Weite Kreise in Stadt und Land realisierten nämlich im Verlauf des Frühjahrs 1529 mehr und mehr, dass das neue reformierte Basler Regiment ebenfalls nicht gewillt war, ihren weitgesteckten sozialen und politischen Wünschen zu willfahren. Die in die Umwälzung gesetzten Hoffnungen verflogen zusehends und Enttäuschung machte sich breit.

Als gar vorerst gemachte Zugeständnisse vom Rat wieder zurückgenommen wurden, wuchs die Spannung namentlich auch unter den kleinen städtischen Handwerkern an. Diesem Unmut gab einer der bei der Aufdeckung eines Komplotts im Frühjahr 1529 Verhafteten wie folgt Ausdruck:

«Wir hand den pfaffen vor gefochten, die hand wir rich gmacht und unser herren, aber unns armen burgern hand wir nutzit gefochten, dann wir sind nienarthinn bedocht und hand nutzit erlangt; wir hand gmeint, da der rot geendret, die wir hiningesetzt, werent mit unns doran, so sind sy eben als bösz als die, so vorhin do sind gesin⁴²⁷.»

Aber auch auf dem Lande gärte es wieder zunehmend, da der neue Rat recht oft über die Köpfe seiner ländlichen Untertanen hinweg

⁴²⁵ So Martin von Nock oder Lienhart Funck, die beide am 3. Juni 1529 ausgewiesen wurden «by irer ghorsami» (BRA III, Nr. 606).

⁴²⁶ BRA III, Nr. 462, 472. Über die früheren radikal-reformierten Aktionen der beiden vgl. BRA III, Nr. 166, 209.

⁴²⁷ BRA III, Nr. 548.

und nicht selten gegen sie regierte. Keineswegs dachte er daran, die den Bauern auferlegten Lasten zu erleichtern, im Gegenteil verschärfte er bereits bestehende Auflagen und reglementierte ganz generell von oben herab den Alltag des Landvolkes⁴²⁸.

Der städtische Rat sah diese Renaissance sozialer Unrast zu Stadt und Land nun aber stets in engem Zusammenhang mit täuferischer Agitation. Und tatsächlich war die täuferische Predigt denn auch durchaus dazu angetan, Zustimmung in antiklerikalen, antistädtischen Kreisen zu finden und als Anleitung zu individuellem oder kollektivem Widerstand zu dienen. Oftmals losgelöst von theologischen Überlegungen gewann so manches täuferische Postulat an Attraktivität namentlich bei den zunehmend frustrierten Bauern. Eine gewisse Verbindung von Täufern und sozialer Missstimmung lag damit an sich durchaus nahe. Dessen scheint sich der Basler Rat denn auch bewusst gewesen zu sein, als er beschloss, den Kampf gegen das Täufern in der Reformationsordnung vom 1. April 1529 zu verankern.

5.2. Die Basler Reformationsordnung und die Täuferdisputation vom 29. Dezember 1529

Dass der Basler Rat einen längeren Abschnitt über die Täufer in die neue Reformationsordnung vom 1. April 1529 aufnahm⁴²⁹, zeigt, wie sehr ihn dieses Problem beschäftigte. Während über die Altgläubigen kaum noch Worte verloren wurden, rückte das Täufern nun in das vorderste Blickfeld. «Täufern» wurde nun überhaupt geradezu zum Schlagwort für alles, was den eigenen Bestrebungen zuwiderlief. Wie weit die Behörden diesen Begriff zu fassen beabsichtigten, geht allein schon aus der Formulierung des betreffenden Abschnittes der Ordnung hervor. Darin legte der Rat fest, dass er künftig gewillt sei, nicht nur solche zu den Täufnern zu rechnen, die selbst «wiedergetauft» seien, sondern auch alle diejenigen, die gleich jenen, nicht am öffentlichen Kirchgang und Abendmahl teilnehmen, sondern sich in Feld, Wald und Winkeln versammeln würden, ohne allerdings selbst getauft zu sein⁴³⁰.

⁴²⁸ Gauss 485 f., Burckhardt 28 ff.

⁴²⁹ BRA III, Nr. 473, S. 401 f., vgl. auch S. 391 f.

⁴³⁰ Dieses Vorgehen wird erstmals deutlich bei Hans Hersberger, der am 17. April 1529 als «wiedertäufer» den Widerruf leistete (BRA III, Nr. 512), aber nachweislich erst etwa Ende November des Jahres getauft wurde. (BRA IV, Nr. 287).

Zum andern regelte der Rat nun aber ebenfalls die Frage der Bestrafung neu. Vorerst betonte er, er sei «nit ires blüts, sonder ires heyls und seelen seligkeit begirig». Deshalb wolle er sie «gefäncklich annemen und sy in der gefangenschafft so lang mit müsz und brot spysen, darzû pynlich mit inen handeln lassen, bitz sy ire irtung bekenne, die offentlich widerruffen, darvon abston und zû christlicher einigkeit wider bekehrend». Danach sollten sie eidlich ihre Abkehr vom Taufertum bekräftigen. Eidbrüchige hingegen sollten als «eerlosz, meineydige leut und abtrünnige christen on alle gnad mit dem schwert vom leben zûm tod» gerichtet werden.

«Die aber in irer irthumb verharren und darvon nit abston würden, wöllend wir, damit sy niemand wyter verfürend, bitz zû end irer wyl in gefäncknüz behalten und darin ersterben lon.»

Am 14. April 1529 wurde die neue Ordnung in die Ämter verschickt und trat sofort in Kraft⁴³¹. Einmal mehr füllten sich die städtischen Gefängnisse mit Landschäftler Täufern. Um entlassen zu werden und zu ihren Familien zurückkehren zu dürfen, mussten sie alle inhaltlich etwa dasselbe schwören, nämlich erstens, keine Winkelpredigt mehr zu besuchen, sondern «ze predig gon inn ir pfarrkilchen zu andern gloubigen», zweitens keine Täufer zu beherbergen oder zu verköstigen, und drittens den Behörden gehorsam sein zu wollen⁴³². Von den meisten müssen wir annehmen, dass sie recht rasch bereit waren, das Geforderte zu versprechen und eidlich zu bekräftigen. Im Gegensatz zu früher waren die gefangenen Täufer nun nämlich vorwiegend Einheimische mit Frau und Kindern, denen es wohl das kleinere Übel schien, zu schwören, als ihre Familie im Stich zu lassen.

⁴³¹ BRA III, Nr. 502.

⁴³² Vgl. dazu die Urfehden von Ueli Madlinger aus Häfelfingen und Lienhard Schaub von Wittinsburg (BRA III, Nr. 494), Hans Hersberger von Läufelfingen (ebd. 512), Jakob Müller von Liestal (ebd. 517), Elsi Hersberger von Thürnen (ebd. 520), Margreth Blapp aus Zunzgen (ebd. 572), Gertrud Rorer von Lausen (ebd. 601), Margreth Schwitzer von Lausen (ebd. 626), Hans Ludi von Bubendorf (ebd. 609), Jakob Kessler von Hölstein (ebd. 618), Anna Treyer von Lausen (ebd. 626), Lorenz Degen von Langenbruck (ebd. 667), Klaus Schwitzer aus Lausen (ebd. 672), Jakob Treyer aus Lausen (ebd. 683), Hans Heid aus Niederdorf (ebd. 684), Peter Rudin und Heini Fluhbacher aus Lampenberg (IV, Nr. 6), Hans Treyer aus Lausen (ebd. 176), Hans Blapp aus Zeglingen (ebd. 268b), Melchior Locher aus Wisen (ebd. 272).

Von etlichen anderen aber wissen wir, dass sie Wochen und Monate gefangen lagen und sich weigerten, abzuschwören. So befand sich Hans Heid aus Niederdorf volle vier Monate in Haft, ehe er widerrief⁴³³. Auch Jakob Müller, Jakob Treyer und Klaus Schwitzer, alle von Lausen, ferner Klaus Weber von Röschenz und Hans Huber aus Pratteln waren Dauergäste in Basels Türmen⁴³⁴. Aber auch auswärtige Täufer lagen oft recht lange gefangen, beispielsweise der bereits 1528 mehrmals ausgewiesene Zürcher Konrad Winkler über zwei Monate lang: Er widerrief am 7. Juli 1529 und wurde wie alle fremden Täufer ausgewiesen.⁴³⁵ Gerade das Beispiel Winklers zeigt, dass der Basler Rat seine stets wieder geäusserte Drohung, bei der Rückkehr eines ausgewiesenen oder beim Rückfall eines abgestandenen Täufers kein Erbarmen zu zeigen, nicht in die Tat umsetzte. Noch folgte Basel dem Beispiel anderer Städte nicht: Auch 1529 wurde kein Rückkehrer oder Rückfälliger hingerichtet.

Ganz generell lässt sich bezüglich des Verhaltens des Rates gegenüber den Täufern immer wieder konstatieren, wie wenig konsequent es war. Wohl waren die Strafbestimmungen über weite Strecken alles andere als lückenlos oder systematisch. Aber dennoch hätten sie genügt, um Dutzende ins Halseisen zu bringen oder ausschlagen zu lassen und etliche zu enthaupten oder zu ertränken. Dass die Behörden die bestehenden Regelungen nun aber nicht streng handhabten, kann allerdings kaum in deren menschenfreundlicher Milde begründet liegen. Vielmehr ist es offensichtlich, dass noch einige Zeit über den Erlass der Reformationsordnung hinaus der Rat in der Frage der Täuferverfolgung keineswegs eine sehr grosse Mehrheit der Bevölkerung hinter sich wusste. Weit eher war er sich der Sympathien bewusst, welche das Täufertum in unterprivilegierten Schichten der Stadt und namentlich auf dem Lande genoss. Um dieser latent schwelenden Unrast den zündenden Funken zu vermitteln, konnte bereits die Hinrichtung eines Täufers genügen.

Dabei darf nun aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass von denjenigen Täufern, die aufgrund der Reformationsordnung verurteilt wurden, lange Zeit auch tatsächlich noch keiner offensicht-

⁴³³ Vgl. BRA III, Nr. 495, 684.

⁴³⁴ Vgl. deren hohe Gefangenschaftskosten: BRA III, Nr. 526, 683, 616; 685; IV, Nr. 41, 168; 5, 42.

⁴³⁵ BRA III, Nr. 555; IV, Nr. 10. Ausweisungen von fremden Täufern: BRA III, Nr. 461, 463, 464, 519, 580, 590, 606.

lich rückfällig geworden war⁴³⁶. Eidbrüchig waren vorläufig nur solche geworden, die dem Rat *vor* dem 1. April geschworen hatten. Es blieb demnach abzuwarten, wie die Behörden mit Rückfälligen verfahren würden, die *nach* dem 1. April 1529 aufgrund der neuen Ordnung widerrufen hatten. Dieser Fall trat erstmals gegen Ende des Jahres 1529 ein. Zuvor, den ganzen Herbst hindurch, hatten die Täuferverfolgungen durch den Rat ohne eigentlich ersichtlichen Grund nachgelassen. Möglicherweise glaubte dieser, das ganze Problem erledige sich doch noch von selbst, denn zunehmend verschwanden die täuferischen Zellen in den bisherigen Zentren um Liestal und Lausen.

Erst im Verlaufe der nächsten Monate oder gar Jahre realisierte der Basler Rat vollends, dass nun der dritte und zugleich letzte Abschnitt in der Geschichte des Basler Täuferniums der Reformationzeit begonnen hatte. Nach der städtischen Täufergemeinde und den ersten Ausweichmanövern auf die nahe bischöfliche Umgebung, nach dem Beginn des Täuferniums auf dem Lande mit den Brennpunkten Liestal und Lausen, kam nun die Zeit des Oberbaselbieter Täuferniums, welches sein Dasein in den abgeschiedensten Hütten, den verlassensten Winkeln, den hintersten Tobeln fristen musste. Hauptversammlungsplätze dieser Zeit scheinen für die Basler Täufer vorerst in den grenznahen Gebieten zum Solothurnischen gelegen zu haben, wohin sich die aus Basel ausgewiesenen Täuferprediger – vor allem Konrad Winkler, Jakob Treyer, Martin Weniger und Hans Pfistermeyer – zurückgezogen hatten: Das Kriental⁴³⁷ sowie der Hof Krinenberg bei Zeglingen⁴³⁸; eine Sandgrube bei Lostorf⁴³⁹; der Fronberg⁴⁴⁰. Daneben pilgerten Basler Täufer aber auch zu weiter entfernten Treffpunkten, so etwa nach dem Kaiserstuhl bei Zurzach⁴⁴¹.

⁴³⁶ Einen Sonderfall stellt der reiche Grossbauer Ueli Madlinger aus Häfelfingen dar: Nach seiner Urfehde am 10. April 1529 geriet er Mitte Juli wegen seiner obrigkeitsfeindlichen Haltung bezüglich des Zehnten erneut in Gefangenschaft. In seiner Urfehde wird er aber nicht als Täufer bezeichnet, obwohl er gleichentags die Kosten des ebenfalls aus dem Gefängnis entlassenen und anscheinend mittellosen Täufers und Kriegsdienstverweigerers Fridli Schaub aus Wittinsburg beglich. (BRA IV, Nr. 32 und 33; ferner III, Nr. 494).

⁴³⁷ BRA IV, Nr. 287 (südöstlich von Zeglingen).

⁴³⁸ Ebd. 268a.

⁴³⁹ Ebd. 364, 610.

⁴⁴⁰ Ebd. 364 (möglicherweise bei der Froburg, südöstlich von Läuelfingen).

⁴⁴¹ Dasselbst predigte anfangs November «Nysy usz Appentzel», wohl Dionysius Schmit aus Diessenhofen (BRA III, Nr. 186; IV, Nr. 364).

Gegen Ende des Jahres muss der Rat nun aber von diesen Täufern treffen im obersten Baselbiet erfahren haben, denn wohl etwa Mitte Dezember 1529 gelang es ihm, eine Versammlung in der Südostecke seines Herrschaftsgebietes ausheben zu lassen⁴⁴². Etliche Teilnehmer entkamen ihm zwar⁴⁴³, aber ein Grossteil wurde in städtische Gefängnisse überführt. Darunter befand sich nun jedoch mancher den Basler Behörden bestens bekannte Täufer, der erst kürzlich noch aufgrund der Basler Reformationsordnung abgeschworen hatte und der als Meineidiger nun theoretisch hätte hingerichtet werden müssen. Wenn wir auch nicht die Namen sämtlicher inhaftierter Täufer kennen, so waren doch zumindest die folgenden Rückfälligen dabei: Jakob Treyer aus Lausen, der Müller Hans Hersberger aus Läufelfingen, Fridli Schaub aus Wittinsburg und Hans Ludi aus Bubendorf⁴⁴⁴. Anstatt dieselben aber unverzüglich und «on gnad mit dem schwert vom leben züm tod richten» zu lassen, berief der Basler Rat auf den 29. Dezember 1529 eine öffentliche Disputation ein. Er liess dazu elf gefangene Täufer – «so under den rottengeistern die leerer und furnemisten gsin» – herbeiführen und bot auch die städtischen Prädikanten auf⁴⁴⁵.

Der Grund für die Inszenierung dieses ersten und zugleich letzten obrigkeitlich angeordneten Täufergespräches liegt auf der Hand: Noch immer wusste der Rat um die zahlreichen Sympathien der Täufer namentlich unter der unruhigen Landbevölkerung. Noch immer musste er befürchten, dass ein rücksichtsloses Vorgehen gegen die Täufer zu einem bäuerlichen Aufruhr führen könnte. Deshalb wohl griff er zum Mittel einer allen zugänglichen, öffentlichen Disputation. Jedermann sollte sich daselbst überzeu-

⁴⁴² Wahrscheinlich in der Region Zeglingen, vgl. die Verhöraussagen: BRA IV, Nr. 268a, 287.

⁴⁴³ BRA IV, Nr. 301. Dies gilt höchstwahrscheinlich für den noch kurz zuvor mit Jakob Treyer in jener Gegend nachweisbaren Konrad Winkler (BRA IV, Nr. 268a). Während jener gefasst wurde, muss diesem die Flucht geglückt sein. Wenige Tage darauf geriet Winkler jedoch in zürcherische Gefangenschaft und wurde am 20. Januar 1530 daselbst hingerichtet. (QGTS I, Nr. 295, 305).

⁴⁴⁴ Die Namen ergeben sich vor allem aus den Urfehden und Schwurformeln der darauffolgenden Tage.

⁴⁴⁵ BRA IV, Nr. 301. Wer an der Disputation seitens der Täufer alles teilnahm, ist nicht mehr sicher auszumachen. Bestimmt Jakob Treyer als der Hauptwortführer (Gast 132 ff.), höchstwahrscheinlich Fridli Schaub, Hans Ludi, Hans Hersberger, möglicherweise Ueli Madlinger, Kaspar Heinrich, Kleinhans Mülhaupt, Benedikt Keller, Lienhart Müller, Hans Landolt: Sie alle lagen anfangs 1530 gefangen.

gen können und lassen, welch grässlicher Irrtum die täuferische Lehre sei. Der Ausgang der Verhandlungen war deshalb schon vor deren Beginn klar vorprogrammiert. Dementsprechend lautete denn auch die offizielle Darstellung des Gesprächsergebnisses:

«Dargegen aber unsere predicanten mit gotlicher biblischer schrift nuwen und alten testaments inen (= den Täufern) so tapfer begegnet, das dise touffer irer irtung öffentlich bezgt und, got hab lob, überwunden, also das sich me dann gnug öffentlich erfunden, das die toufferische sect nutzit anders dann ein eigenrichtige, phariseische glisznery ist, die ir selbs wolgefallt, alles ander verdampt unnd entlich zu merklichem ungehorsame unnd uffrûr dienet (. . .)»⁴⁴⁶

Damit war für den Rat die Angelegenheit ein für allemal klar, das Täufertum endgültig als theologische Irrlehre erwiesen und sozial wie auch politisch als gemeingefährliche und deshalb strengstens zu bestrafende Bewegung gebrandmarkt.

Erfolgten die Massnahmen gegen das Täufertum bisher im Ganzen doch recht zufällig und wenig koordiniert oder einheitlich, so ging die Obrigkeit ab 1530 sehr systematisch vor und scheute sich auch nicht mehr, Todesurteile zu beschliessen und zu vollstrecken. Als Erster wurde der Bubendörfer Hans Ludi, der sich hartnäckig zu widerrufen weigerte, am 12. Januar 1530 auf dem Basler Richt-

⁴⁴⁶ Der Verlauf des Gesprächs wird lediglich durch zwei sehr voreingenommene Berichterstatter überliefert: Zum einen durch Gast (S. 132–143), der sich in seiner polemischen Darstellung zudem nicht selten selbst widerspricht. (Vgl. dazu Yoder I, 120 ff.). Zum andern durch das Basler Regiment in einem Schreiben an Solothurn, worin dieses gewarnt wird vor den Täufern, von denen man gehört habe, sie wollten sich in dessen Gebiet absetzen. (BRA IV, Nr. 301). In letzterer Quelle wird vor allem der gemeingefährliche Charakter des Täufertums betont, indem dieses der Obrigkeit *jegliches* Recht abspreche, die Schwertgewalt zu führen. Falls dieser Vorwurf zutrifft, dann bedeutete dies, dass die Basler Täufer in diesem Punkt im Gegensatz zum Schleithemer Bekenntnis standen. Dort wurde der Obrigkeit die Schwertgewalt nämlich durchaus zuerkannt und bloss festgestellt, dass ein Christ daran keinen Anteil haben könne und dürfe. Aus vielen anderen Zeugnissen zu dieser Frage geht aber deutlich hervor, dass auch die Basler Brüder in diesem Aspekt völlig «schleithemisch» argumentierten und handelten. (BRA IV, Nr. 33, 364, 610 usw.)

Aus dem Brief des Rates geht nun aber deutlich hervor, worauf er mit seiner falschen Anschuldigung abzielte: Er wollte die Täufer bei deren Sympathisanten in Misskredit bringen. Nur so ist es zu erklären, weshalb er immer wieder eindringlich betont, wohin es führen würde, wenn die Schwertgewalt der Obrigkeit entzogen würde: Witwen und Waisen könnten nicht mehr geschützt werden, eigenes Hab und Gut wäre dem bösen Feind schutzlos preisgegeben usw.

platz enthauptet⁴⁴⁷. Vorerst bewirkte diese Hinrichtung jedoch eher das Gegenteil der vom Rat wohl beabsichtigten Einschüchterung. Zum einen stand nämlich vorderhand keiner der noch einsitzenden Täufer von seiner Überzeugung ab. Gerade diese Standhaftigkeit erregte in weiten Kreisen der Bevölkerung Bewunderung und galt für viele als Beweis der Richtigkeit der täuferischen Sache⁴⁴⁸. Zum andern heizte dieses radikale Vorgehen der Obrigkeit, wie von dieser erwartet und befürchtet, den Unmut des Landvolkes gegenüber Stadt und Kirche tatsächlich mächtig an. Überall regte sich Sympathie für die Täufer, hauptsächlich bei den Oberbaselbieter Bauern des Homburger und Farnsburger Amtes. Wie weit diese Solidaritätsbezeugungen gingen, mag am eindrucklichsten das Beispiel von über 50 Männern aus Rothenfluh und Anwil erhellen, welche anfangs Februar 1530 allesamt gefangen nach Basel geführt wurden, weil sie sich gegenseitig geschworen hatten, künftig keinen Täufer mehr auf Befehl ihres Vogtes gefangen zu nehmen⁴⁴⁹.

In dieser Phase der allgemeinen Sympathie seitens der unmittelbaren ländlichen Nachbarn erlebte das Basler Täuferum wohl seine grösste Ausdehnung. Nachdem es seiner leitenden auswärtigen Prediger beraubt war, rekrutierte es deren Nachfolger zunehmend aus den eigenen Reihen. An die Stelle der hingerichteten Blaurock, Winkler, Seckler und Schwitzerhannes, sowie der vom Täuferum abgestandenen Jakob Treyer und Hans Pfistermeyer traten nach und nach die Oberbaselbieter Hans Hersberger und Mathis Gysin aus Läfelfingen, Ueli Schnider aus Rothenfluh und andere⁴⁵⁰. In den südöstlichen Grenzgebieten des Baselbietes dürf-

⁴⁴⁷ BRA IV, Nr. 313, 317. Weshalb gerade Ludi hingerichtet wurde, andere rückfällige Täufer hingegen (noch) nicht, ist unklar. Möglicherweise war Ludi weniger der Typus des ruhigen, leidenden Täufers, sondern vielmehr eher der eines aufbegehrenden, aufständischen Bauern. (Vgl. oben S. 108). Und wenn der Rat schon «auslesen» konnte, dann statuierte er ein Exempel wohl am ehesten bei einem der letzteren Art.

⁴⁴⁸ Vgl. Oekolampads Brief an Zwingli vom 15. Januar 1530. In: Zwingli, Werke X, Nr. 958.

⁴⁴⁹ BRA IV, Nr. 348, (vgl. ferner Nr. 327, 328, 333).

⁴⁵⁰ Hinrichtung von Blaurock: Am 6. September 1529 in Klausen/Südtirol (ME I, 354 ff.). Hinrichtung von Seckler: (unklar: 1529 oder 1530 in Bern? ME II, 655 ff.). Hinrichtung von Schwitzerhannes: vor 15. August 1530 (BRA IV, Nr. 610). Widerruf von Jakob Treyer: 17. Februar 1530 (BRA IV, Nr. 355). Zu Hans Hersberger: BRA IV, Nr. 364, 365, 609; V, Nr. 390, 454; VI, Nr. 79, 121, 157, 252, 293, 316, 370. Zu Mathis Gysin: BRA IV, Nr. 287, 364, 609; V, Nr. 246, 249; VI, Nr. 98, 100, 290, 311, 312. Zu Ueli Schnider: BRA IV, Nr. 364, 620; V, Nr. 107, 740; S/T, Nr. 2730, 2742.

ten zudem auch ausgewiesene Täuferlehrer wie Martin Weniger oder Hans Heid des öfteren gepredigt haben⁴⁵¹. Trotz stetig zunehmender Verfolgung durch die städtischen Behörden, trotz ständig überfüllter Basler Gefängnisse⁴⁵² schien das Täuferium weiterhin an Gefolgschaft zu gewinnen. Versammlungsorte waren vorderhand nicht mehr nur abgelegene Winkel in Feld und Wald, sondern nicht selten mitten in Baselbieter Dörfern gelegene Privathäuser, wie dasjenige des Schmieds und des Müllers von Läfelfingen, ferner die Bauernhöfe von Ueli Madlinger in Häfelfingen, Heini Hersberger in Thürnen, Fridli Schaub in Wittinsburg, Lorenz Rickenbach in Rothenfluh und Erhard Heid in Hölstein⁴⁵³. Auch am Blauen bei Ettingen fanden weiterhin täuferische Gottesdienste statt⁴⁵⁴.

All dies kann aber doch nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit der Täuferdisputation vom 29. Dezember 1529 und der daran anknüpfenden Strafpraxis ein neues und, wie sich erweisen sollte, vorläufig letztes Kapitel der Geschichte der Basler Täufer begonnen hatte⁴⁵⁵. Ab 1530 war seitens des Rates die Marschroute in der Täuferfrage klar vorgezeichnet. Auch kurze Momente des Zögerns und der Unsicherheit tun daran keinen Abbruch. Nachdem der Rat sich die Ausrottung der Täufer auf seinem Gebiet einmal vorgenommen hatte und dieser Aufgabe seine vollste Aufmerksamkeit widmete, konnte es nur noch eine Frage der Zeit sein, bis dieser Kampf beendet und es, von einigen wenigen Ausnahmen in verborgenen Winkeln abgesehen, kein Basler Täuferium mehr gab.

Darzustellen, wie diese letzte Etappe angesichts der täuferischen Beharrlichkeit und Standhaftigkeit länger dauerte, als es dem Rat wohl lieb war und er sich ausgerechnet haben mag, soll nun aber nicht mehr die Aufgabe dieser Arbeit sein. Dies, obwohl die Quellen von nun an erst eigentlich recht zu fliessen beginnen⁴⁵⁶ und

⁴⁵¹ Appenzeller I, 119 ff., Appenzeller II, 61 ff., Heiz 23 f.

⁴⁵² Bereits am 29. Dezember 1529 bat Burgermeister und Rat von Basel seine Vögte in den Ämtern, «hinfür kein wyderteuffer mer (...) gefenglich (zu) schicken (...) sunst werden unns dy turn so voll, das wir sy nit zerteylt mechten bergen». (BRA IV, Nr. 277).

⁴⁵³ BRA IV, Nr. 294, 364.

⁴⁵⁴ BRA V, Nr. 107.

⁴⁵⁵ «Vorläufig» darum, weil in späterer Zeit das Basler Täuferium einen Neubeginn erlebte, namentlich durch die Einwanderung von Berner Täufern aus dem Emmental und dem Jura. Vgl. dazu Burckhardt 65, Geiser 568 f.

⁴⁵⁶ Zahl und Umfang der Akten zur Geschichte des Basler Täuferiums vor 1530 ist um ein mehrfaches kleiner als allein schon die das Jahr 1530 betreffenden Akten!

wir uns demzufolge auf gesicherterem Boden bewegen könnten als für alle Jahre zuvor. Was nach 1530 folgte, war für den Basler Rat mehrheitlich Routine, bedeutete für Stadtknechte, Gefängnispersonal und Nachrichten Überstunden und Schwerarbeit, und brachte manchem Täufer endlose Verfolgungen, rastloses Gehetztwerden, wochenlange Gefängnisaufenthalte, Leiden bis zum Martyrium. Wo Täuferisches über die Dreissigerjahre hinaus sich auf Basler Boden halten konnte – und dies geschah tatsächlich da und dort⁴⁵⁷ – da gelang dies nur im absoluten gesellschaftlichen Abseits. Damit werden nun aber eine Unzahl neuer Fragen und Zusammenhänge angeschnitten, die über den dieser Arbeit gesteckten Rahmen wesentlich hinausreichen.

6. Schluss

Die Hauptergebnisse dieser Arbeit lassen sich abschliessend wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kontinuität zwischen Spätmittelalter und Reformation, zwischen vorreformatorischer Laienfrömmigkeitsbewegung und Täuferium verdient es, in künftigen einschlägigen Untersuchungen wieder vermehrt berücksichtigt zu werden – gegen die allzu scharfe Betonung eines umfassenden Bruchs, wie ihn Burckhardt in Abwehr der Thesen Ludwig Kellers postulierte⁴⁵⁸.
2. Im Umfeld von latentem Antiklerikalismus, eigenmächtigem Bildersturm und bäuerlicher Zehntverweigerung besteht ein enger Zusammenhang zwischen entstehendem Täuferium und radikal-reformierter Aktion, der auch für die Basler Täufer nachgewiesen werden kann⁴⁵⁹.
3. Täuferium und Bauernunruhen dürfen keineswegs als vollständig getrennte Phänomene betrachtet werden angesichts der mannigfachen Verquickungen von täuferischer Predigt und sozialer Unrast auch auf Basler Gebiet⁴⁶⁰.
4. Das Verhältnis von Obrigkeit und Täuferium beruhte auf der steten Wechselwirkung zahlreicher interdependenter Faktoren.

⁴⁵⁷ Vgl. Burckhardt 50 ff.

⁴⁵⁸ Siehe oben S. 20 ff.

⁴⁵⁹ Siehe oben S. 24 ff.

⁴⁶⁰ Siehe oben S. 34 ff., 63 ff., 92 ff.